

LAG Berlin-Brandenburg: Keine Erstattung von Rechtsverfolgungskosten bei AGG-Klagen

AGG § 15 I; ArbGG § 12 a; ZPO §§ 91 ff.

- 1. Fehlende Unterlagen bzw. Nachweise im Bewerbungsverfahren führen nicht zwangsläufig zur offensichtlichen Ungeeignetheit des schwerbehinderten Bewerbers.**
- 2. § 15 I AGG gewährt keinen Anspruch auf Ersatz von Rechtsverfolgungskosten entgegen der §§ 91 ff. ZPO und § 12 a ArbGG, der uneingeschränkt auch für Klagen nach dem AGG gilt. (red. Leitsätze)**

LAG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 19.10.2022 – 4 Sa 413/22 (ArbG Berlin 17.11.2021 – 56 Ca 12978/20), BeckRS 2022, 34652

Sachverhalt

Die Klägerin begehrt einerseits eine Entschädigung gemäß § 15 I AGG und andererseits die Feststellung, dass ihr die Beklagte die Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten habe.

Die Klägerin ist mit einem GdB von 60 schwerbehindert. Mit Schreiben vom 24.2.2020 bewarb sie sich auf eine von der Beklagten ausgeschriebene Stelle als Stenograf (w/m/d). Für eine erfolgreiche Bewerbung war bis zum Bewerbungsschluss am 28.2.2020 eine mehrjährige berufspraktische Erfahrung in der stenografischen Sitzungsprotokollierung nachzuweisen. Die Klägerin hob ihre zwanzigjährige Berufserfahrung als Parlamentsstenografin zwar in ihrem Lebenslauf hervor, fügte jedoch keine Nachweise bei. Daher lehnte die Beklagte die Bewerbung der Klägerin mit Schreiben vom 23.4.2020 ab und erklärte, das Auswahlverfahren sei damit abgeschlossen. Mit Schreiben vom 11.10.2020 nahm die Klägerin die Bewerbung zugunsten einer neuen Bewerbung bei der Beklagten zurück.

Das ArbG Berlin hat die Klage auf Entschädigung und Erstattung der Rechtsverfolgungskosten vollständig abgewiesen, da die Klägerin ihren Bewerberstatus iSd § 6 I AGG verloren habe.

Entscheidung

Das LAG Berlin-Brandenburg hat die Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt, die Berufung hinsichtlich der Rechtsverfolgungskosten jedoch zurückgewiesen.

Die Klägerin habe einen Anspruch auf Entschädigung aus § 15 I AGG. Ihren Bewerberstatus iSd § 6 I AGG habe die Klägerin nicht verloren; denn es sei bereits eine Auswahlentscheidung zu ihren Lasten erfolgt, die auch durch eine neue Entscheidung in einem neuen Bewerbungsverfahren nicht reversibel sei. Eine Benachteiligung iSd §§ 7 I, 3 I, 1 AGG wegen der Schwerbehinderung sei dadurch indiziert, dass die Beklagte gegen § 165 S. 4 SGB IX verstoßen habe. Von der Einladungspflicht sei die Beklagte nicht entbunden gewesen, da allein aufgrund fehlender Nachweise eine

offensichtliche Ungeeignetheit der Klägerin nicht unterstellt werden dürfe.

Hingegen habe die Klägerin keinen Anspruch auf Erstattung von Rechtsverfolgungskosten aus § 15 I AGG. Die Kostentragungspflicht werde abschließend durch §§ 91 ff. ZPO und § 12 a ArbGG geregelt, der nach der Rechtsprechung des BAG auch vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten umfasst (BAG 28.11.2019 – 8 AZR 293/18, BeckRS 2019, 39855). In diesem Zusammenhang setzt sich das LAG eingehend mit dem Unionsrecht auseinander. Es gelangt zu dem Schluss, dass die einschlägigen RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG und RL 2006/54/EG ausschließlich materielles Recht regeln und das Verfahrensrecht nicht unionsrechtlich determiniert sei. § 12 a ArbGG sei nicht benachteiligend, da die Vorschrift für alle Rechtssuchenden gleichermaßen gilt. Auch dem Argument der Klägerin, für niedrigschwelligen Rechtsschutz müsse der zu Unrecht nach dem AGG in Anspruch genommene Arbeitgeber stets die Kosten des Rechtsstreits tragen, erteilte das LAG eine deutliche Absage.

Praxishinweis

Die Entscheidung verdeutlicht zunächst, wie weit die Fürsorgepflichten im Umgang mit schwerbehinderten Bewerbern reichen können. Nach Auffassung des LAG Berlin-Brandenburg muss der Arbeitgeber im Rahmen der Einladungspflicht aus § 165 S. 4 SGB IX fehlende Nachweise nachfordern. Dies soll auch dann gelten, wenn solche Nachweise in der Stellenausschreibung unter Hinweis auf die Nichtberücksichtigung unvollständiger Bewerbungen ausdrücklich verlangt werden. Ob dies mit der Rechtsprechung des BAG, wonach schwerbehinderte Bewerber eine Mitwirkungsobliegenheit trifft (BAG 11.8.2016 – 8 AZR 375/15, BeckRS 2016, 74732), vereinbar ist, dürfte fraglich sein. Das LAG Berlin-Brandenburg hat die Revision allerdings nicht zugelassen.

Im Hinblick auf die Erstattung der Rechtsverfolgungskosten können Arbeitgeber der detaillierten Begründung der Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg zwar zahlreiche Argumente entnehmen, um sich gegen eine Inanspruchnahme auf Erstattung von Rechtsverfolgungskosten zu wehren. Dennoch sind Arbeitgeber gut beraten, die bisher übliche Praxis im Bewerbungsverfahren anzupassen. Unvollständige Bewerbungen stets unberücksichtigt zu lassen, ist nach der Entscheidung des LAG Berlin-Brandenburg nicht mehr rechtssicher möglich. Vielmehr sollten in Zukunft schwerbehinderte Bewerber zum Nachreichen fehlender Unterlagen aufgefordert werden. Generell gilt: Schwerbehinderte Bewerber sollten auch bei Zweifeln an ihrer Eignung zum Vorstellungsgespräch eingeladen werden.

*RA, FAArbR Dr. Klaus Pawlak, rugekrömer
Fachanwälte für Arbeitsrecht, Hamburg*